

**Reglement
über die Verwendung von pyrotechnischen
Gegenständen für Verfügungszwecke
(Feuerwerkreglement)**

vom 27. November 1992

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2
des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Verwendung von Knallkörpern Geltungsbereich

Art. 2

Knallkörper im Sinne dieses Reglements sind alle pyrotechnischen Gegenstände für Vergnügungszwecke, welche erheblichen Lärm und insbesondere Knalleffekte verursachen. Begriff

Art. 3

Die Verwendung von Knallkörpern ist grundsätzlich verboten. Verbot

Art. 4

Die Verwendung von Knallkörpern ist ohne Bewilligung erlaubt: Ausnahmen

1. am Abend des 1. August;
2. in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen unter Bedingungen und Auflagen bewilligen.

Art. 5

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder sich darauf stützende Verfügungen und Weisungen werden mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

Art. 6

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Inkrafttreten

Genehmigt durch den Regierungsrat: 20. April 1993